

Infoblatt „Haftung des Verein und seines Vorstand“

(Hinweis: dieses Infoblatt ersetzt keine individuelle Beratung und dient lediglich der ersten Orientierung. Es besteht kein Anspruch auf rechtlich einwandfreie Darstellung. Im Zweifel ist die Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater dringend anzuraten !)

Wichtig: Entgegen einer immer noch verbreiteten Meinung können ehrenamtliche Vorstandsmitglieder eines Vereins persönlich haften.

Vorstandsmitglieder repräsentieren als Organmitglieder den Verein. Sie sind für die Beachtung der Vereinssatzung und aller gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob sie ehrenamtlich tätig werden oder ein Entgelt erhalten. Die Haftung ist grundsätzlich unbeschränkt und persönlich.

Vorstandsmitglieder können Außenstehenden (z.B. Finanzamt, Zuschussgebern, Kunden des Vereins) insbesondere in folgenden Fällen mit ihrem Privatvermögen haften:

- unzureichende Aufbau- oder Ablauforganisation führt zur Verletzung eines Vereinsmitgliedes, Besuchers oder Dritten. Zu denken ist hier an die unregelmäßige / nicht kontrollierte Wartung von Maschinen und elektrischen Anlagen jeglicher Art (auch Fahrzeuge), die Verletzung von Bau- oder Brandschutzbestimmungen, unzureichenden Streudienst, herausgezögerte Instandhaltungen etc.
- unzutreffende Ausstellung von Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbestätigungen) oder Fehlverwendung der zugewandten Mittel
- Verletzung der steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Aufzeichnungs- oder Buchführungs- oder der zugehörigen Erklärungspflichten
- mangelnde finanzielle Vorsorge zur Zahlung fälliger Steuern oder Versicherungsbeiträge
- Fehlverwendung von Baudarlehen oder Bauzuschüssen
- Hinauszögern des Insolvenzantrages

Gegenüber dem Verein (Innenverhältnis) haften die Vorstandsmitglieder persönlich für eine sorgfältige Vereinsführung. Sie sind insbesondere verpflichtet

- die Vereinsziele strikt zu verfolgen
- die Aufbau- und Ablauforganisation des Vereins an den Satzungszielen auszurichten
- alle fachlich und allgemein einschlägigen sowie insbesondere auch alle steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu beachten
- ordnungsmäßig Rechenschaft zu legen
- alle anderen Organmitglieder und die Mitgliederversammlung zeitnah und ausreichend über wichtige Vorkommnisse zu informieren
- alle sinnvollen Möglichkeiten auszuschöpfen, um einen dem Verein drohenden Schaden abzuwenden oder seinen wirtschaftlichen Niedergang zu verhindern

Weitere Voraussetzung einer persönlichen Haftung der Vorstandsmitglieder ist schuldhaftes Handeln oder Unterlassen. Hierbei wird der Maßstab einer umsichtigen, seinen Aufgaben gewachsenen Person angelegt. Mit einem Mangel an Befähigung oder Erfahrung kann sich ein Vorstandsmitglied nicht entlasten; es muss über die, für die übernommene Geschäftsaufgabe, erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Dem in Anspruch genommenen Vorstandsmitglied hilft es nicht, wenn

- es seine Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt hat, da die haftungsrechtlichen Vorschriften nach der Rechtsprechung (z.B. BGH, Urteil vom 7.10.1963 - VII ZR 93/62, BB 1964 S. 100) hierfür keine Sonderregelungen enthalten
- es die laufende Geschäftstätigkeit an einen hauptamtlichen Angestellten ("Vereinsgeschäftsführer") delegiert hat, da das Vorstandsmitglied weiterhin die Geschäftsführungsverantwortung trägt
- die Mitgliederversammlung den Vorstand entlastet hat. In der Regel war die Mitgliederversammlung vor dem Entlastungsbeschluss nicht ausreichend über den Regressanspruch informiert worden oder die Entlastung ist aufgrund der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben wirkungslos (OLG Hamm, Beschluss vom 29. April 1999 - 2 Ws 71/99)

Einige Beispiele:

- der Kassierer fordert rückständige Zahlungen nicht (zeitnah) ein und der Verein kann dadurch ausstehende Rechnungen nicht bezahlen
- der Kassierer überlässt die Buchführung einem Dritten, der bekanntlich eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat; dieser verwendet Vereinsmittel zu eigenen Zwecken (Haftung wegen Auswahlverschulden und Aufsichtspflichtverletzung)
- vereinsinterne Unregelmäßigkeiten (z.B. hoher Materialverbrauch, Fehlbeträge) werden nicht konsequent verfolgt
- durch ungenügende Absperrmaßnahmen bei einer öffentlichen Veranstaltung kommt ein Besucher zu Schaden (Haftung des Vereins (=> Vereinshaftpflicht des DMB, aber ggfls. auch Regreß beim Vorstand, wenn grob fahrlässig) und Haftung des für Sicherheit beauftragten Vorstandsmitgliedes)
- die Reparatur einer erkennbar gefährlichen Stolperfalle im Vereinsheim wird verschoben, hierdurch kommt jemand zu Schaden
- auf Änderungen einer Projektfinanzierung (Bau eines Vereinsheimes, Anschaffung eines größeren Gegenstandes) wird nicht rechtzeitig reagiert (z.B. durch Umstrukturierung oder Erschließung neuer Finanzierungsquellen)
- die in der Satzung vorgesehene Gemeinnützigkeit ist gefährdet, weil
 - o Vereinsvermögen nicht für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt wird
 - o keine ordnungsgemäßen Kassenbücher geführt werden
 - o Aufbewahrungspflichten verletzt werden
- von einem Beschluss der Mitgliederversammlung wird abgewichen und dadurch ein Schaden verursacht
- ein Vereinsmitglied fügt dem Verein einen Schaden zu, der Vorstand verzichtet aus sozialen Gründen auf Schadenersatzansprüche gegen den Verursacher
- Spendenquittungen: den ehrenamtlich aktiven Vereinsmitgliedern werden Zuwendungsbestätigungen wegen eines geleisteten Zeitaufwandes ausgestellt oder über Sachspenden für eine Tombola, die ja nicht zum gemeinnützigen Bereich des Vereins gehört, sondern einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt, werden Zuwendungsbescheinigungen ausgestellt. Es werden höhere Beträge, als tatsächlich dem Verein zugeflossen sind, bestätigt. In allen diesen Fällen besteht eine persönliche Haftung des quittierenden Vorstandes, diesem droht zudem ein Verfahren wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung. Das Gleiche gilt auch für fehlverwendete Spendenmittel, wenn also eine Spende, für die eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wurde, tatsächlich z. B. zum Ausgleich von Verlusten eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, etwa zum Ausgleich von beim Vereinsfest entstehenden Verlusten, verwendet wurde
- werden steuerrechtliche Pflichten des Vereins vernachlässigt, etwa eine fällige Umsatzsteueranmeldung nicht oder nicht richtig abgegeben, haften die Vorstandsmitglieder hierfür, falls der Verein, etwa bei einer späteren Überprüfung, nicht mehr über die notwendigen Mittel zur Begleichung der Steuerschuld verfügen sollte (z.B. auch „GEMA“-Gebühren, „öffentliche“ Übertragung von Fußballspielen auf einer Leinwand etc.)
- es werden falsche Angaben gemacht, um Zuschüsse zu erhalten, auf die der Verein ansonsten keinen Anspruch hätte, oder um Beiträge bei Dachverbänden oder Versicherungen zu sparen
- ist der Verein zahlungsunfähig oder überschuldet, obliegt jedem einzelnen Vorstandsmitglied die Pflicht, Insolvenz anzumelden. Wird dieser Insolvenzantrag nicht rechtzeitig gestellt und entsteht einem Gläubiger durch diese Verzögerung ein finanzieller Schaden, wovon die Staatsanwaltschaften in der Regel ausgehen, haften hierfür die Vorstandsmitglieder persönlich

Ein Urteil des Finanzgericht München:

Vorstandsmitglieder eines Vereins können sich bei ihrer Tätigkeit nicht auf fehlende steuerliche Kenntnisse berufen. Im Zweifel müssen sie rechtlichen Rat in Anspruch nehmen. Andernfalls haften sie persönlich für die von ihnen verursachten Steuerschulden des Vereins.

Mit dieser Entscheidung bestätigt das Finanzgericht (FG) München in einer jüngst veröffentlichten Entscheidung die Rechtsprechung zur Steuerhaftung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder. Die Vorstände eines Fanclubs (eingetragener Verein) hatten für eine Großveranstaltung zum Vereinsjubiläum eine ausländische Musikgruppe engagiert, aber den Steuerabzug für Einkommen- und Umsatzsteuer nicht vorgenommen.

Da der Verein nicht über das erforderliche Vermögen zur Tilgung der festgestellten Steuerschulden verfügte, nahm das Finanzamt beide Vorstandsmitglieder in Anspruch.

Das FG bestätigte das Vorgehen des Finanzamts. Ohne Erfolg blieb der Einwand des Vorstands, es fehle das für eine Haftung notwendige Verschulden, weil der Verein keinerlei Erfahrungen mit solchen Veranstaltungen gehabt habe. Dass sich der Fanclub über seine Pflichten im Abzugsverfahren geirrt habe, sei nach Ansicht der Richter jedoch unerheblich. Zum einen mache die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung die Haftung nicht von einem Verschulden abhängig. Zum anderen hätten sich die Vorstandsmitglieder über das Abzugsverfahren auch unterrichten können und müssen (FG München, 14 K 1035/03).

Was kann zur Risikominimierung bzw. –abwälzung unternommen werden, welche Versicherung kann dem Vereinsvorstand hier zur Seite stehen?

Neben allgemeinen Massnahmen, z.B. Qualifizierung/Weiterbildung der Vorstände, entsprechende Satzungsänderungen („keine Haftung für leichte Fahrlässigkeit“) empfiehlt sich eine Versicherung gegen Vermögensschäden in Verbindung mit der D & O (Directors & Officers)-Versicherung.

Seitens des DMB wurde hierzu ein spezieller Rahmenvertrag mit der HISCOX AG (Spezialversicherer für D & O) abgestimmt.

Was kostet dieser Versicherungsschutz?

Berechnungsgrundlage ist die jährliche Haushaltssumme (Summe der Einnahmen der Untergruppierung/der MK, z.B. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse etc.).

a.) bis 20.000 €	=> Beitrag 168,00 € p.a. zzgl. Vers.Steuer
b.) bis 50.000 €	=> Beitrag 210,00 € p.a. zzgl. Vers.Steuer
c.) bis 100.000 €	=> Beitrag 252,00 € p.a. zzgl. Vers.Steuer

Die Deckungssumme je Schadenfall beträgt 100.000 €, die Selbstbeteiligung 250,00 € je Schaden.

Diese Kombinationsdeckung beinhaltet im wesentlichen die 3 Grundzüge jeder Haftpflichtversicherung:

- Prüfung der Rechtslage
- Befriedigung berechtigter Ansprüche
- Abwehr unberechtigter Ansprüche, notfalls auch vor Gericht (Rechtsschutzfunktion)

Versicherungsnehmer (VN) ist die jeweilige Untergruppierung / die MK, mitversichert sind die geschäftsführenden Organe des VN sowie die Mitarbeiter und Mitglieder. Auch der sog. „Eigenschaden“ gilt mitversichert (Schaden des VN durch die mitvers. Personen verursacht). Details sind den Bedingungen „HISCOX Professions“ sowie den besonderen Vereinbarungen dazu zu entnehmen, die wir Ihnen gerne vorab zur Verfügung stellen. Zur Deckungsaufgabe steht ein vereinfachter Antragsbogen zur Verfügung.

Bei weiteren Fragen sprechen Sie uns bitte an, wir stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung.

VersU GmbH

Versicherungsmakler &
Unternehmensberatung

GESCHÄFTSFÜHRENDER GESELLSCHAFTER: FRANK BRANDES
DR.-SAUER-STR. 4 • 31319 SEHNDE • GERMANY
TELEFON: +49 (0)5138 6054 53 • FAX: +49 (0)5138 6054 57
WWW.VERSU.DE / VERMITTLERREGISTER-NR. D-MWH5-VTVWQ-02
BANKVERBINDUNG: VOLKSBANK EG (251 933 31) KTO 720 2853 000
FINANZAMT BURGDORF, STEUER-NR.: 16/205/45435
AMTSGERICHT HILDESHEIM, HRB 200009